

Kein Missbrauch des Rücktrittsrechts

Rücktrittsbelehrung beim Kreditvertrag: EuGH C-66/19

VbR 2020/74

Das EuGH-Urteil C-66/19 VbR 2020/61 hat für Ö eine sehr beschränkte Bedeutung, wie eine Analyse der beiden wesentlichen Aspekte ergibt:

Der erste Aspekt, der die Entscheidung des EuGH offenkundig massiv beeinflusst hat, ist der **Kaskadenverweis** im dt Recht, der es erfordert, dass der Verbraucher („Vbr“) auf nationale Vorschriften zugreife, die in verschiedenen Gesetzen enthalten seien, um die Pflichtangaben für einen Verbraucherkredit herauszufinden (Rz 20). Es ist nachvollziehbar, dass es der EuGH kritisch beurteilt, wenn in einem Kreditvertrag („KrVg“) auf einen solchen Kaskadenverweis Bezug genommen wird. Die Rechtslage in Ö ist demgegenüber klar und übersichtlich: Das Rücktrittsrecht ist in § 12 VKrG geregelt, dessen Abs 1 bestimmt, dass die Rücktrittsfrist an jenem Tag beginnt, an welchem der Vbr die Vertragsbedingungen und die Informationen gem § 9 VKrG erhält (entweder am Tag des Vertragsabschlusses oder an jenem späteren Tag, an dem der Vbr den KrVg erhält). § 9 VKrG legt jene Angaben, welche im KrVg enthalten sein müssen, in einer Aufzählung fest. Der österr Vbr kann sich über die Modalitäten seines Rücktrittsrechts und über die Berechnung der Rücktrittsfrist daher schnell und einfach dadurch informieren, dass er die in den §§ 12 und 9 VKrG – also im selben übersichtlichen Spezialgesetz – enthaltenen Bestimmungen liest.

Der zweite Aspekt betrifft die **Transparenz der Information** über das Rücktrittsrecht im KrVg; diese müsse nach dem EuGH die Informationen über die Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist enthalten. Aufgrund der mE über die gesetzlichen Anforderungen an die Transparenz weit hinausgehenden OGH-Judikatur ist diese Anforderung für den österr Juristen nicht überraschend (zB 1 Ob 124/18 v Klausel 11 zur Berichtigung gem § 36 ZaDiG). Es genügt aber, den Vbr zur Fristberechnung zu informieren, dass er vom KrVg binnen 14 Tagen nach seinem Zustandekommen ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann, und dass diese Rücktrittsfrist dann, wenn er den KrVg mit den gem § 9 VKrG gesetzlich vorgeschriebenen Informationen später erhalten hat, erst mit dem späteren Erhalt des KrVg beginnt. Damit ist der Vbr vollständig und richtig über die „Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist“ belehrt, nämlich dass diese entweder mit Abschluss des KrVg beginnt oder, wenn der Vbr den KrVg mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen erst später erhalten hat, mit dem Erhalt im späteren Zeitpunkt.

Ein Verweis im KrVg auf § 9 VKrG ist unbedenklich, weil der Vbr damit weiß, welche Informationen der KrVg enthalten muss; eine Aufzählung der 22 Punkte von § 9 Abs 2 VKrG wäre weder möglich noch sinnvoll. Anderenfalls müsste ja in der Darstellung der Modalitäten des Rücktrittsrechts eine Beschreibung der 22 Punkte erfolgen.

Aber selbst wenn einzelne Widerrufsbelehrungen unwirksam sein sollten, und man davon ausgeht, dass der Vbr deshalb das Rücktrittsrecht unbefristet ausüben kann, sind die Konsequenzen gering; der Vbr hat ja ohnehin das Recht zur jederzeitigen Rückzahlung, bei dessen Ausübung er sich als eine der Privilegierungen gegenüber dem Kreditvertragsrecht des ABGB die Zinsen und Kosten für die restliche Vertragslaufzeit erspart. Auch eine Vorfälligkeitsentschädigung muss der Vbr aufgrund der Ausnahmen in § 16 Abs 2 VKrG (etwa, wenn ein variabler Zinssatz vereinbart

ist) nur in Ausnahmefällen zahlen (und selbst dann noch mehrfach beschränkt). Das Rücktrittsrecht ist für den Vbr daher nur interessant, wenn seine Ausübung Vorteile gegenüber der vorzeitigen Rückzahlung hat. Hierbei kommt nur die Bearbeitungsgebühr in Betracht, weil der Kreditgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung gem § 16 Abs 1 VKrG bis zu dessen Novelle laufzeitunabhängige Kosten nicht refundieren muss (P. Bydlinski ÖBA 2020, 183 mN zur Lit), während beim Rücktritt eine Refundierungspflicht besteht.

Die Ansicht, dass Vbr das von ihnen mit einem **Fremdwährungskredit** („FWK“) übernommene Risiko durch eine ungenügende Information über das Rücktrittsrecht auf die Bank überwälzen könnten, ist aus mehreren Gründen unzutreffend: Auszugehen ist vom Normzweck des Rücktrittsrechts, dass der Vbr vor den Folgen des *übereilten* Abschlusses eines KrVg geschützt werden soll; der Vbr soll eine nachvertragliche Reflexionsphase haben, um nochmals zu überlegen, ob er an den KrVg gebunden sein möchte; und dies, obwohl der Vbr bereits vor Vertragsabschluss durch das Standardformular umfassend informiert worden ist. Wenn der Vbr den KrVg jedoch vor vielen Jahren abgeschlossen hat, und er darüber hinaus seit Jahren mit der meist negativen Wechselkursentwicklung konfrontiert ist, widerspricht es dem Übereilungsschutz als Normzweck, dass der Vbr über den Rücktritt sein übernommenes Risiko abwälzt.

Für den Vbr ist durch den Rücktritt aber ohnehin nichts gewonnen, weil er die Kreditvaluta samt vereinbarter Zinsen zahlen muss. Da FWK nach den Vereinbarungen in den meisten Verträgen, nach Z 75 Abs 1 ABB und nach der Judikatur (7 Ob 110/16 a) effektiv, also in der Fremdwährung zurückzuzahlen sind, müsste sich der Vbr zum aktuellen Kurs die Fremdwährung für die Rückzahlung beschaffen und damit den Verlust wirtschaftlich tragen. Dieses Ergebnis ist unabhängig davon, ob im KrVg der Kreditbetrag in Euro oder in der Fremdwährung angegeben ist. Auch dann, wenn der Kreditbetrag in Euro angegeben ist, jedoch das Recht des Vbr zur Konvertierung in eine oder mehrere Fremdwährungen vereinbart ist, liegt nämlich ein FWK vor; ohne Willen des Vbr wäre sein Recht zur Konvertierung nicht vereinbart. Zusätzlich ist die Gewährung eines FWK besprochen; der Parteiwille, einen FWK zu schließen, ist eindeutig. Die Angabe in Euro und die – im VKrG vorgeschriebene – Belehrung über das Wechselkursrisiko dienen dazu, den Vbr zu informieren. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die mE bestehende Wirkung *ex nunc*, wengleich dies umstritten ist. Jedenfalls aber muss der Vbr die wirtschaftlichen Folgen *seines* späteren Konvertierungsauftrags im Rahmen der Rückabwicklung auch bei *ex tunc*-Wirkung ausgleichen.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts wäre nach der Rsp (7 Ob 133/18 m) auch **rechtsmissbräuchlich**; iS des OGH gehört es nämlich nicht zu den Rechtsschutzzielen, die mit der Einräumung des Rücktrittsrechts verfolgt werden, dem FWK-Nehmer bloß aufgrund fehlender Belehrung die Möglichkeit zu eröffnen, sich Jahre später ohne jeglichen Bezug zu den Umständen des Vertragsabschlusses vom Fremdwährungsrisiko zu befreien, das er bei Aufnahme des Kredits auf sich genommen hat (7 Ob 133/18 m, letzter Satz in ErwGr 6.2).

Gregor Schett,
Fellner Wratzfeld & Partner